



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

37. Jahrgang

Sonsbeck, 15. November 2023

Nr. 15/2023

INHALTSVERZEICHNIS

Das Amtsblatt kann wegen des umfangreichen Inhaltes nicht ausgehängt werden. Es liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, aus und kann über die Homepage www.sonsbeck.de abgerufen werden.

	S E I T E
• Bekanntmachung zur 22. Sitzung des Rates am Mittwoch, 22.11.2023, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Begegnungsstätte „Kastell“	2
• Bekanntmachung des Ergebnisses zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 12. November 2023 in der Gemeinde Sonsbeck	3
• Bekanntmachung über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018	4 - 16
• Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 112. Genossenschaftsversammlung am 07.12.2023	17

<u>Herausgeber:</u>	Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
<u>Verantwortlich für den Inhalt:</u>	Allg. Vertreter des Bürgermeisters Willi Tenhagen
<u>Erscheinungsweise:</u>	nach Bedarf
<u>Bezug:</u>	Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Rat

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung des Rates
am Mittwoch, 22.11.2023, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Rates vom 07.11.2023
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin
6. Entsendung der Bürgermeisterin in Gremien
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Rates vom 07.11.2023
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 13.11.2023

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 12. November 2023 in der Gemeinde Sonsbeck

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck hiermit bekannt gegeben.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Ergebnisdarstellung

Lfd. Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe	Stimmen	%
1	Broeckmann, Matthias	CDU	1.375	33,15
2	Bogedain, Nadine	GRÜNE - SPD - B.I.S. - FDP	2.773	66,85

Wahlergebnis mit absoluter Mehrheit

Nach § 46c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin

<small>Familienname, Vorname, Beruf, Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber, Wahlvorschlag Nr.</small> Bogedain, Nadine, Dipl. Betriebs- und Verwaltungswirtin (FH), GRÜNE-SPD-B.I.S.-FDP, 2

die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit zur Bürgermeisterin gewählt ist

Gemäß §§ 39, 46b KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebiets,
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 15.12.2023 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), 46b KWahlG für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des/der Bürgermeister/s/in können gemäß § 46e Abs. 2 KWahlG auch Bewerber/innen um dieses Amt Einspruch erheben, die nicht in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sind.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

<small>Ort, Datum</small> Sonsbeck, 15.11.2023

<small>Der Wahlleiter</small> Tenhagen

Satzung vom 08.11.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436, 3449),

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700, 720),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I 2022, S. 2240),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I 2021, S. 4363, 4368),

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.),

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG, BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607, 4617),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen anfallende kompostierbare Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt mit einem Stammdurchmesser < 5 cm, unverpackte Nahrungsmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft - und Küchenabfälle jeweils in haushaltsüblichen Mengen; ausgenommen davon sind rohe Fleisch- und Fischabfälle. Ausgenommen sind auch biologisch abbaubare bzw. kompostierbare Kunststoffverpackungen und Kunststoffsammelbeutel jeglicher Art, Form und Qualitätsnorm.

In die Biotonne dürfen ausschließlich die in der Anlage 2 (Positivkatalog) aufgeführten Abfälle eingeworfen werden. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck.

3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG).
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 4 dieser Satzung.
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
11. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

14. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern des Abfalles erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht im Positivkatalog der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung des Kreises Wesel genannt, der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.

§ 15 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 08.11.2023

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Sonsbeck**

1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung (§ 3 Abs. 1)

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

03 01 99		Abfälle a.n.g.
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99		Abfälle a.n.g.
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99		Abfälle a.n.g.
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99		Abfälle a.n.g.
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone
05 06 99		Abfälle a.n.g.
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99		Abfälle a.n.g.
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03		Industrieruß
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99		Abfälle a.n.g.
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99		Abfälle a.n.g.
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99		Abfälle a.n.g.
07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99		Abfälle a.n.g.
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99		Abfälle a.n.g.
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99		Abfälle a.n.g.
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	*	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unverarbeitete Schlacke
10 02 08		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10		Walzzunder
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99		Abfälle a.n.g.
10 03 02		Anodenschrott
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03		Ofenschlacke
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99		Abfälle a.n.g.

10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 05		Teilchen und Staub
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99		Abfälle a.n.g.
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06		verworfenen Formen
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99		Abfälle a.n.g.
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99		Abfälle a.n.g.
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01		Hartzink
11 05 02		Zinkasche
12 01 01		Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99		Abfälle a.n.g.
13 05 01	*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 09		Verpackungen aus Textilien
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	Ölfiler
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22		Bauteile a.n.g.
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 02 04	* Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	* als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 11 01	* gebrauchte Filtertone
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09		Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10		Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01		Papier und Pappe/Karton
20 01 02		Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 25		Speiseöle und -fette
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.

2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 08	Chemikalien aus der Landwirtschaft
03 02 01	organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04 02 17	Farben auf Wasserbasis
06 01 01	Schwefelsäure
06 01 04	Phosphorsäure
06 01 05	Salpetersäure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide
08 01 11	organische Farben und Lacke
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler
09 01 03	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 05	Bleichlösungen
11 01 05	saure Beizlösungen
13 02 05	nichtchloriertes Altöl
13 02 04	chloriertes Altöl
15 01 02	Kunststoffemballagen
15 01 04	Aerosole / Spraydosen
15 01 10	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen
15 02 02	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 16 05 09	Laborchemikalien
16 05 07	anorganische Chemikalien
16 05 09	Feuerlöscher
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06, 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetyलगasflaschen, etc.)

**Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Sonsbeck**

Positivkatalog der Abfälle über den zulässigen Inhalt der Biotonne

- Gemüsereste
- Salatreste
- Obst inkl. Schalen und Kerne, Süd- und Zitrusfrüchte
- Brotreste
- Backwaren
- Fisch- und Fleischreste (gekocht)
- verdorbene Nahrungsmittel (ohne Verpackungen)
- Essensreste (auch gekocht, auch mit Knochen)
- Eierschalen
- Teebeutel (ohne Etikett, Kunststoffanteil oder Metallklammern)
- Nussschalen
- Milchprodukte (nicht flüssig)
- Kaffeesatz
- Saugfähige Zeitungspapiere oder Küchenkrepp (kein Hochglanzpapier) ausschließlich zum Einwickeln/Flüssigkeit aufsaugen
- feste Speisefette
- Rasenschnitt
- Baumschnitt (max. 5 cm stark)
- Topfpflanzen (ohne Topf)
- Laub/Nadeln
- Strauch- und Heckenschnitt
- Blumenerde in haushaltsüblichen Mengen (ohne Anteil an Fremdstoffe wie Styropor)
- Moos
- Fallobst
- Wildkräuter (Unkraut)
- Blumen- und Pflanzenreste
- Ernterückstände (von Gemüsebeeten)
- Haare (in haushaltsüblichen Mengen)
- Federn (in haushaltsüblichen Mengen)
- Holzwolle (unbehandelt und unverschmutzt)
- Sägemehl/Holzspäne (von unbehandeltem Holz)

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 112. Genossenschafts-
versammlung am 07.12.2023**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der
LINEG unter www.lineg.de vom 15.11.2023 - 07.12.2023 eingesehen werden.

gez. Kraska

Vorstand der LINEG

Friedrich-Heinrich-Allee 64

47475 Kamp-Lintfort